

Reststoffdeponie Heinersgrund

INFOSCHREIBEN vom 22.12.2011

Hinweise zu aktuellen Änderungen und zum Umfang von Abfalldeklarationen

Änderung der Deponieverordnung

Die Deponieverordnung wurde zum 01. Dezember 2011 geändert. Insgesamt wurden rd. 65 Änderungen vorgenommen. Die neue Fassung im Volltext können Sie auf der Internetseite der Stadt Bayreuth unter www.deponie-heinersgrund.bayreuth.de abrufen. Zur schnellen Übersicht der Änderungen findet man derzeit auf der Internetseite des Bundesumweltministeriums eine nicht amtliche Fassung als Arbeitshilfe unter <http://www.bmu.de/abfallwirtschaft/abfallrecht/national/doc/46734.php>, in der sämtliche Neuerungen hervorgehoben sind.

Durchführung von Sichtkontrollen vor und nach dem Abladen

Aufgrund der neuen Verpflichtung zur Durchführung von Sichtkontrollen vor und nach dem Abladen (bisher nur vor dem Abladen) musste der Ablauf auf der Deponie geändert werden. Die Anlieferer erhalten vom Deponiemitarbeiter an der Waage einen "Laufzettel", der beim Deponiepersonal im Ablagerungsbereich vorzulegen und anschließend wieder beim Mitarbeiter an der Waage abzugeben ist. Für die Durchführung der Sichtkontrolle vor dem Abladen ist es erforderlich, dass Containerfahrzeuge die **Container vor der Waage absetzen**.

Anlieferung asbesthaltiger Baustoffe

Asbesthaltige Abfälle müssen bereits an der Anfallstelle verpackt und auch so transportiert werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass für das Abladen auf der Deponie die Schlaufen der Big Bags frei zugänglich sein müssen. Es musste vereinzelt festgestellt werden, dass in den Containern Big Bags mit der Öffnung nach unten transportiert wurden und somit nicht mittels der Schlaufen abgeladen werden konnten. Wir empfehlen, falls befüllte Big Bags an den Anfallstellen in Container eingestellt werden müssen, Kranfahrzeuge für die Abholung beim Kunden und Anlieferung auf der Reststoffdeponie Heinersgrund einzusetzen. Sollte ein Herunterheben der Big Bags mit Bagger oder Radlader auf der Deponie nicht möglich sein, werden künftig die Anlieferungen abgewiesen.

Begleitscheine

Ab 2012 fallen für den Stadtbauhof Bayreuth als Betreiber der Deponie höhere Kosten für die Bearbeitung der elektronischen Begleitscheine an. Diese Mehrkosten werden bei begleitscheinpflchtigen Anlieferungen an den Anlieferer weitergegeben. Zudem werden die bisherigen nach Anliefermengen gestaffelten Begleitscheinkosten durch eine Pauschale von 8,00 € je Begleitschein ersetzt.

Abfalldeklaration und Untersuchung von Abfällen

Der Gesetzgeber stellt in der Deponieverordnung hohe Anforderungen an die Deklaration von Abfällen und deren Untersuchung, die im wesentlichen im § 8 Abs. 1 - Annahmeverfahren - und in den Anhängen 3 und 4 enthalten sind. Wir bitten künftig, diese geforderten Unterlagen und Angaben allen Anfragen und Anträgen beizulegen. Insbesondere sind dies Angaben zur Abfallherkunft, Abfallbeschreibung (betriebsinterne Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel), Vorschlag für die Schlüsselparmeter, Aussehen, Konsistenz, Geruch und Farbe, Masse des Abfalls, Probenahmeprotokoll und Protokoll über die Probenvorbereitung.

Die Probennahme hat grundsätzlich durch eine fachkundige Person nach der LAGA PN 98 - Richtlinie zu erfolgen (<http://www.laga-online.de/servlet/is/23874/>). Das durch die fachkundige Person unterzeichnete Probenahmeprotokoll und das Protokoll über die Probenvorbereitung ist allen Analysen beizulegen.

Wir bitten zu beachten, dass die nach PN 98 erforderliche Anzahl der Laborproben (=Analysen) eingehalten wird. Eine Reduzierung ist möglich, wenn die im Deponie - Info 3 des Landesamtes für Umwelt enthaltenen Anforderungen erfüllt werden (http://www.lfu.bayern.de/abfall/merkblaetter_deponie_info/index.htm). Die Gründe für die Reduzierung sind zu dokumentieren.

Grundsätzlich sind alle Parameter des Anhanges 3, Nr. 2, Tabelle 2 -Zuordnungswerte-, Spalte 7 (DK II) zu untersuchen. Wird eine Ablagerung als DK 0 - Abfall angestrebt sind zusätzlich die Parameter der Spalte 5 zu untersuchen. Besteht die Vermutung oder Kenntnis, dass weitere Schadstoffe als die in der Tabelle enthaltenen Parameter im Abfall enthalten sind, ist der Analysenumfang entsprechend auszuweiten. Eine Reduzierung des Untersuchungsumfanges ist möglich, wenn die im Abfall enthaltenen Schadstoffe bekannt sind (z.B. teerhaltiger Straßenaufbruch, Abfälle aus Schadensfällen). Die Reduzierung des Analysenumfanges soll z.B. in den Prüfberichten oder Probenahmeprotokollen begründet werden.

Die Bewertung der Messergebnisse ist im vorgenannten Deponie - Info 3 unter Ziffer 4 beschrieben. Grundsätzlich ist nicht der Mittelwert, sondern der Median der Messwerte ausschlaggebend. Wurden die Laborproben auf zwei Stück reduziert, ist der höhere Messwert maßgebend. Zusätzlich ist bei Reduzierung auf zwei Laborproben auf eine ausreichende Übereinstimmung der Messwerte zu achten (siehe Tabelle 2 des Deponie - Info 3).

Sollten in begründeten Fällen nicht alle Anforderungen eingehalten werden können, bitten wir dies vorher mit uns abzustimmen.

Genehmigte Mengen in Entsorgungsnachweisen

Die in den Entsorgungsnachweisen beantragten Mengen sind einzuhalten. Wir bitten um Verständnis, dass bei Erreichen der genehmigten Mengen keine weiteren Anlieferungen mehr möglich sind. Zur Vermeidung von Entsorgungsengpässen empfehlen wir, **die Anliefermengen selbst zu überwachen** und rechtzeitig neue Entsorgungsnachweise einzureichen bzw. soweit möglich, Mengenänderungen zu beantragen und ggf. vorhandene Entsorgungsnachweise der Abfallerzeuger anstelle der eigenen Sammelentsorgungsnachweise zu verwenden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist dazu folgendes zu beachten:

- bei Entsorgungsnachweisen, die im privilegierten Verfahren bestätigt wurden und bei Entsorgungsnachweisen, die noch in Papierform geführt werden ist eine Mengenänderung nicht möglich, d.h. in diesen Fällen sind neue elektronische Entsorgungsnachweise erforderlich.
- bei alten Entsorgungsnachweisen in Papierform gelten die angegebenen Mengen für die einzelnen Bilanzjahre weiter, d.h. im Bilanzjahr nicht in Anspruch genommene Anliefermengen können nicht in den Folgejahren angeliefert werden.

Die Infoblätter der Reststoffdeponie Heinersgrund werden bei Bedarf überarbeitet und auf der Internetseite der Stadt Bayreuth unter www.deponie-heinersgrund.bayreuth.de veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung neuer Infoblätter werden alte Fassungen ungültig.

Stadt Bayreuth
-Stadtbauhof-